### Jugendgerichtsgesetz

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen nach dem - 2 10

#### Jugendhaft

Anordnung der - bei böswilliger Verletzung von Pflichten 1 70(4)

Anwendungsbereich der - 1 74(1)

Dauer der - bei Jugendlichen 1 74(2)

Vollzug der - bei Jugendlichen 1 74(3)

# Jugendhaus

Dauer des Aufenthalts im - 1 75 (3)

Eintragung in das Strafregister bei- 1 75(4)

Einweisung in ein - von Jugendlichen 1 75

Entlassung aus dem - 1 75 (3)

Voraussetzungen der Einweisung Jugendlicher in ein - 1 75 (1)

### Jugendhilfe

—Verordnung 10 Anl. 1 Z. 83 Zusammenarbeit bei Begehung von Ordw. durch Kinder oder Jugendliche mit den Organen der -8 10(5)

## Jugendliche

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen von - 1 67 68

Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe bei - 1 73

Anwendung von Zusatzstrafen bei- 1 69(2)

Aufenthaltsbeschränkung bei - 1 69(3)

Auferlegung besonderer Pflichten bei Vergehen - 1 70

Ausschluß der Todesstrafe bei - 1 78

Begriff des - 1 65 (2)

Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten -1 65(3)

Beschränkungen des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabak waren an - 18 7

Besonderheiten bei der Begehung von Ordw. durch - 8 10

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - 1 65 bis 79

Besonderheiten des Strafvollzugs bei- 1 77

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen bei - 1 79

Einweisung in ein Jugendhaus bei - 1 75

Entführung von - 1 144

Freiheitsstrafe bei - 176

Höhe der Ordstr. bei - 8 10 (2)

Jugendhaft bei - 1 70 (4) 74

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei - 1 69

Maßnahmen nach § 6 OWG bei - 8 10(1)

Schuldfähigkeit bei - 1 66

Schutz der - 18

sexueller Mißbrauch von - 1 149 150

Strafen mit Freiheitsentzug bei - 1 74 bis 77

Strafen ohne Freiheitsentzug bei - 1 71 72

Strafmündigkeitsalter bei - 1 65(2)

strafrechtliche Verantwortlichkeit - 1 65 69

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber - 1 143

Verleitung - zu asozialer Lebensweise - 1 145

Verletzung der Erziehungspflichten gegenüber - 1 142